



## Rundschreiben 13/2025

Magdeburg, 30. April 2025

### **Information: Stellungnahme des Deutschen Bauernverbandes zum Entwurf einer Anpassung der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA-Luft – im Rahmen der Revision der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen**

Der Deutsche Bauernverband hat zum Entwurf einer Anpassung der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA-Luft – im Rahmen der Revision der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen jüngst eine Stellungnahme an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz abgegeben, worüber wir Sie aus aktuellen Anliegen des Berufsstandes heraus nachstehend im Wortlaut informieren.

„Der Deutsche Bauernverband (DBV) fordert die inhaltliche Überarbeitung der 2021 in Kraft getretenen TA-Luft, um einer Überforderung der tierhaltenden Betriebe entgegenzuwirken. In dieser Stellungnahme bekräftigt der DBV einerseits seine in den vergangenen Jahren geäußerten Kritikpunkte und andererseits seine Forderung nach einer konsequenten Umsetzung der im Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD vereinbarten Maßnahmen zum Abbau genehmigungsrechtlicher Hürden beim Stallbau. Dazu zählt insbesondere die Schaffung eines Bestandsschutzes für neu errichtete oder umgebaute Tierwohlställe.

Tatsächlich ist festzustellen, dass die Betriebe keine Genehmigungen zur baulichen Umsetzung der TA-Luft- Anforderungen beantragen, da diese vielerorts nicht umzusetzen sind. Dies wird erhebliche strukturelle Auswirkungen auf die Nutztierhaltung und damit auf einen wesentlichen Teil der Ernährungssicherung haben.

Zudem fordert der DBV im Immissionsschutzrecht einen echten Vorrang zugunsten des Tierwohl(umbau)s gegenüber dem Naturschutz, denn auch der Tierschutz ist im Grundgesetz unter Art. 20a GG verankert. Der Tierwohlaufbau darf nicht an immissionsschutzrechtlichen Vorgaben scheitern. Den Betrieben, die umbauen möchten, muss ein Tierwohlaufbau am bestehenden Standort ermöglicht werden. Der Zielkonflikt muss durch eine Vorrangregelung gelöst werden, indem der Tierwohlaufbau als vorrangiger Belang gegenüber weiteren Schutzgütern gilt.

Aufgrund des Umsetzungsprozesses der Industrieemissionsrichtlinie (IED 2.0) wird auch die TA-Luft an die entsprechenden Rechtsänderungen redaktionell angepasst werden.

---

#### Hauptgeschäftsstelle:

Maxim-Gorki-Str. 13 | 39108 Magdeburg  
Tel. 0391 73969-0 | Fax 0391 73969-33

info@bauernverband-st.de  
www.bauernverband-st.de

#### Geschäftsführender Vorstand:

Olaf Feuerborn (Präsident)  
Sven Borchert (1. Vizepräsident)  
Katrin Beberhold (Vizepräsidentin)  
Susann Thielecke (Vizepräsidentin)

Hauptgeschäftsführer: Marcus Rothbart

#### Bankverbindung:

IBAN DE81 8109 3274 0107 0058 49  
BIC GENODEF1MD1

St.-Nr. 102/141/05085  
USt-IdNr. DE199246805  
VR-Nr. 10787

Bei dieser Gelegenheit müssen praxisgerechtere Vorgaben etabliert und darf nicht über eine 1:1- Umsetzung der EU-Vorgaben hinausgegangen werden. Ansonsten verstärkt die TA-Luft die Wettbewerbsverzerrung der tierhaltenden Betriebe innerhalb Europas. Vielmehr bedarf es auch einer Überprüfung der bestehenden Regelungen insofern, dass nationale Verschärfungen der EU- rechtlichen Vorgaben gestrichen werden.

### **Nachfolgende Anpassungen sind dringend notwendig:**

- Gestrichen werden muss der verpflichtende Einbau der Abluftreinigung für neue Tierhaltungsanlagen mit Zwangslüftung für Schweine/Geflügel (IED-Anlagen). Diese Vorgabe geht über die derzeit geltenden EU-Vorgaben (BVT-Schlussfolgerungen 2017) hinaus. Eine Abluftreinigung ist nicht Stand der Technik und keine Verpflichtung in den BVT-Schlussfolgerungen.
- Streichung der Nachrüstverpflichtung für Bestandsanlagen von Schweinen und Geflügel bis Ende 2026, da diese praxisfern ist. Aufgrund der hohen Kosten sind Abluftreinigungsanlagen nicht Stand der Technik. Diese Verpflichtung ist deshalb wieder zu streichen und Bestandsschutz für die Anlagen zu gewährleisten.
- Nachrüstungen sind in Anbetracht der Lebensdauer der Anlagen und der fehlenden Gefährlichkeit landwirtschaftlicher Emissionen nicht verhältnismäßig.
- Wegfall der Verpflichtung zur Nachrüstung für kleine BImSchG-Anlagen (V-Anlagen) von Minderungstechniken mit einem Emissionsminderungsgrad von 40 % an Ammoniak. Diese stellt eine ungerechtfertigte Verschärfung des EU-Rechts dar. Auch die Auswahl der Minderungstechniken kann nicht als Stand der Technik für kleine BImSchG-Anlagen angesehen werden. Praxisgerechte Minderungsmaßnahmen in Schweinehaltungen werden noch erprobt und bewertet. Eine rechtssichere Umsetzung ist für den Landwirt bis zum Jahresende 2028 nicht möglich.
- Deutliche Verlängerung der Übergangsregelungen, die in allen Fällen eindeutig zu kurz bemessen sind. Generell sind bei Maßnahmen, die erhebliche Investitionen erforderlich machen, die Abschreibung der bestehenden Anlage sowie die Wettbewerbssituation zu berücksichtigen. Daraus resultiert die Notwendigkeit von mindestens 10, oft aber auch 15 bis mehr als 20 Jahren Übergangszeit.
- Dringend erforderlich sind zudem Anpassungen an die Betriebsvorschriften (sog. UCOL) der neuen Industrieemissionsrichtlinie (IED 2.0), die erst im Laufe des Jahres 2026 zu erwarten sind. Die Umsetzung dieser Betriebsvorschriften soll erst ab 2030 erfolgen, sodass die Umsetzungsfristen der TA-Luft für „Große BImSchG-Anlagen“ zum 01.12.2026 und „Kleine BImSchG-Anlagen“ zum 01.01.2029 jedenfalls bis zum Jahr 2033 verlängert werden müssen, um einen Gleichlauf mit den Umsetzungsfristen der IED 2.0 herzustellen. Sie dürfen sich dann nur auf Neuanlagen beziehen.

- Als nicht verhältnismäßig sollte auch die Pflicht zur gasdichten Abdeckung von Güllebehältern gestrichen werden. Die Nachrüstverpflichtung von Bestandsanlagen sollte gestrichen werden. Die angesetzten Nachrüstmaßnahmen sind nicht praktikabel, sehr kostenaufwändig und bautechnisch häufig nicht oder nur unter höchstem Aufwand umzusetzen.

Zudem untersucht das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) derzeit mit dem Projekt „Schwimmschicht“, inwiefern eine Emissionsminderung bei natürlichen Schwimmschichten bei Rindergülle und Gärrestbehältern erzielt werden kann. Diese kommt dabei zu dem Schluss, dass eine Reduktion der Ammoniakemissionen bei Vorliegen vollständig geschlossener Schwimmschichten von über 90 % (je nach Aufbau sogar über 99 %) erzielt werden kann. Angesichts dieser Wirksamkeit und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist es nicht nachvollziehbar, warum solche praxistauglichen Maßnahmen gegenüber festen Abdeckungen oder Zeltdächern ausgeschlossen werden. In Fachkreisen gilt ihre Wirksamkeit seit langem als bekannt.

Gestrichen werden sollte daher folgender Ausschlusssatz in 5.4.7.1 lit. j) „Andere Maßnahmen (*Strohhäckseldecken, Granulate oder Füllkörper - vgl. Tabelle 19 der VDI 3894*) sind ausgeschlossen.“

- Als EU-rechtlich nicht vorgesehen, sollte auch die verpflichtende Abdeckung oder Überdachung von Festmistlagerstätten gestrichen werden. Die verpflichtende Abdeckung oder Überdachung von sogenannten „Festmistmieten“ ist aus praktischer Sicht kaum umsetzbar. Das regelmäßige Auf- und Zudecken lässt sich im Betriebsalltag nicht realisieren und stellt eine erhebliche zusätzliche Belastung dar. Eine Überdachung dieser Lagerstätten ist mit enormem finanziellem Aufwand verbunden, der aus Sicht der Betriebe nicht gerechtfertigt ist. Bereits jetzt stellt die AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) hohe und kostenintensive Anforderungen an Festmistlagerstätten. Vor diesem Hintergrund sieht der Deutsche Bauernverband die zusätzliche Überdachungspflicht als überbordende, praxisferne Belastung.

Zusammenfassend betont der Deutsche Bauernverband, dass anlässlich der Änderung der TA-Luft zur Umsetzung der IED-Richtlinie nicht nur die notwendigen redaktionellen Änderungen vorgenommen werden dürfen, sondern es müssen auch die berechtigten Kritikpunkte aus dem Berufsstand berücksichtigt und die notwendigen Änderungen vorgenommen werden. Speziell die Umsetzungsfristen für Bestandsanlagen müssen verlängert werden. Die aktuelle Situation, dass keine langfristigen Aussagen aufgrund der noch festzulegenden Betriebsvorschriften der IED 2.0 zu erforderlichen Nachrüstmaßnahmen und deren tatsächlicher Umsetzbarkeit getroffen werden können, darf nicht zu Lasten der Betriebe gehen. Der DBV wiederholt zudem seine Kritik an der TA-Luft 2021 und weist auf die bisherigen Stellungnahmen in der Sache zu der TA-Luft 2021 hin.